

Der Gemeinderat Jonschwil erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 23 der Gemeindeordnung vom 18. Februar 1991 sowie gestützt auf Art. 6 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 folgendes

## GASTWIRTSCHAFTSREGLEMENT

---

Zweck	Art. 1
	Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der Politischen Gemeinde Jonschwil.
Ausnahmen von der Schliessungszeit	Art. 2
1. Samstag/Sonntag	An Samstagen und Sonntagen beginnt die Schliessungszeit um 01.00 Uhr.
2. Verkürzung	Art. 3
	Die Schliessungszeit beginnt nach folgenden, wiederkehrenden Veranstaltungen um 02.00 Uhr:
	a) Abstimmungen an Sonntagen in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten, für letztere innerhalb der betreffenden Korporation
	b) Bürgerversammlung an Werktagen der politischen Gemeinde, der Schul- und Kirchgemeinden und der Dorfkorporationen, und zwar innerhalb der betreffenden Korporation
	c) militärische Inspektionstage
	d) Wehrmänner-Entlassung
	e) Fasnachtssonntag
	f) Fasnachtsdienstag
	g) Ortschilbi, 1. Sonntag nach Martini (11. November)
	h) Neujahrstag
	i) Abendunterhaltungen von Ortsvereinen der Gemeinde Jonschwil in den Mehrzweckhallen von Jonschwil und Schwarzenbach.
3. Aufhebung	Art. 4
	Die Schliessungszeit wird für folgende, wiederkehrende Veranstaltungen aufgehoben:
	a) Schmutziger Donnerstag
	b) Fasnachtsfreitag
	c) Fasnachtssamstag
	d) Fasnachtsmontag
	e) 1. August
	f) Samstag vor Ortschilbi
	g) Silvester

Art. 5

Zwingende  
Schliessungszeit

Bewilligungen für die Aufhebung und Verkürzung der Schliessungszeit gelten an folgenden Tagen nicht:

- a) am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, Allerheiligen und an Weihnachten (25. Dezember )
- b) am Vortag von Karfreitag, Eidg. Bettag und Weihnachten

Art. 6

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Das Gastwirtschaftsreglement vom 11. Dezember 1985 wird aufgehoben.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am: 30. Oktober 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindammann  
Markus Brändle

Der Gemeinderatsschreiber  
Armin Räsamen

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. November 1996 bis 10. Dezember 1996

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: ...

Der Regierungsrat

...